

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **152.210**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Büros vom ...	Bemerkungen
	<p>Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 86a Grundentschädigung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 5'000.–.</p>	
<p>§ 87 Sitzungsgeld</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 150.–.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. [...] 160.– pro Sitzung bis zwei Stunden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros vom ...	Bemerkungen
<p>² Dauern eine oder mehrere Sitzungen am gleichen Tag zusammen mehr als drei Stunden, werden zwei, bei mehr als sechs Stunden drei Sitzungsgelder ausgerichtet. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates vom 16. Dezember 1986 ¹⁾ bleibt vorbehalten.</p>	<p>² [...] <u>Dauert</u> eine [...] <u>Sitzung</u> mehr als [...] <u>zwei</u> Stunden, [...] <u>wird das Sitzungsgeld für jede weitere angefangene Stunde um Fr. 80.– erhöht.</u></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 217; aufgehoben (AGS 2009 S. 163)

Geltendes Recht	Entwurf des Büros vom ...	Bemerkungen
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	